Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3090

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen (22. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten im Nahverkehr

— Drucksache IV/2433 —

A. Bericht des Abgeordneten Glombig

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf ist in der 138. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 10. Oktober 1964 an den Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen federführend, an den Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhalfe und an den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen worden. Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen hat die Beratungen am 5. November 1964 aufgenommen und die Vorlage in insgesamt sieben Sitzungen behandelt. In einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen und für Kommunalpolitik und Sozialhilfe sind der Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V., der Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., der Bund hirnverletzter Kriegs- und Arbeitsopfer e. V. und der Verband Öffentlicher Verkehrsbetriebe als Sachverständige zu dem Gesetzentwurf gehört worden. Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen hat außerdem den Deutschen Blindenverband e. V. gehört. Der mitberatende Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe hat den Gesetzentwurf insgesamt in vier Sitzungen, davon zwei gemeinsam mit dem Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen, behandelt; der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen hat sich in seiner Sitzung am 12. November 1964 mit der Vorlage befaßt.

Der Bundestag und insbesondere der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen haben sich wiederholt seit der 1. Wahlperiode um eine bundeseinheitliche Regelung des Ausweis- und Vergünstigungswesens für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte bemüht. Hierzu wird auf folgende Vorlagen und Anfragen verwiesen:

1. Wahlperiode

Antrag der Wiederaufbauvereinigung (WAV) betreffend Fahrpreisermäßigung für Schwer- und Schwerstversehrte — Drucksachen 236, 592 —

Antrag der Abgeordneten Spies und Genossen betreffend einheitliche Anerkennung der Schwerbeschädigtenausweise — Drucksachen 1004, 1181 —

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD betreffend Ausweis- und Vergünstigungswesen für Körperbeschädigte — Drucksachen 4039, 4078 —

2. Wahlperiode

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD betreffend Ausweis- und Vergünstigungswesen für Körperbeschädigte — Drucksachen 1454, 1548 —

Interfraktionell eingebrachter Antrag betreffend Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr — Drucksache 1975 —

3. Wahlperiode

Von der Fraktion der FDP gestellte Anträge auf Einbeziehung der Geschädigten im Sinne des § 4 des Häftlingshilfegesetzes in das Ausweis- und Vergünstigungswesen — Drucksachen 329, 330, 331 —

ferner die verschiedenen in den Fragestunden des Deutschen Bundestages in der 2., 3. und 4. Wahl-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

periode an die Bundesregierung gerichteten mündlichen Anfragen zu diesem Thema.

Eine bundeseinheitliche Regelung des Vergünstigungswesens ist jedoch immer wieder deshalb zurückgestellt worden, weil der Ausgang einer im Jahre 1952 von der Bremer Straßenbahnen AG anhängig gemachten Verfassungsbeschwerde und eine im gleichen Jahre von der Kieler Verkehrs AG gegen den Bund angestrengte Verwaltungsgerichtsklage abgewartet werden sollten, zwei Verfahren, die auf der Grundlage des Artikels 14 GG eine Klärung der Frage der Entschädigung für Fahrgeldausfälle an die Verkehrsunternehmen zum Gegenstand hatten. Die Zurückstellung einer bundesgesetzlichen Ausgestaltung der materiellen Seite des Vergünstigungswesens hat die Bundesregierung damals auch deshalb für zweckmäßig gehalten, weil sich die zu erwartenden höchstrichterlichen Entscheidungen nach ihrer Auffassung auch auf die tariflich zugestandenen und die übrigen bisher auf freiwilliger Grundlage gewährten Vergünstigungen auswirken würden. Lediglich auf dem Gebiet des Ausweiswesens sind im Jahre 1957 auf Grund eines Übereinkommens mit den zuständigen obersten Landesbehörden bundeseinheitliche „Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte" erlassen worden.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 15. Mai 1962 den Bund verpflichtet hatte, der Kieler Verkehrs AG ab 1. April 1950 die Fahrgeldausfälle zu erstatten, die ihr durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbeschädigter auf Grund der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 an entstanden sind — die Bremer Straßenbahnen AG hatte auf Grund dieses Urteils ihre Verfassungsbeschwerde zurückgezogen —, sah sich die Bundesregierung veranlaßt, den „Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten im Nahverkehr" — Drucksache IV/2433 — vorzulegen; denn die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist für alle Verkehrsunternehmen von Bedeutung, die der Verpflichtung der vorerwähnten Verordnung unterliegen. Die Regierungsvorlage beschränkt sich somit im wesentlichen nur darauf, die Verordnung vom 23. Dezember 1943, die in mehreren Bestimmungen überholt ist, durch ein Bundesgesetz zu ersetzen und die Erstattungsregelung für die Vergangenheit mit einer solchen für die Zukunft zu verbinden. Eine bundesgesetzliche Neuregelung der Gesamtmaterie des Ausweis- und Vergünstigungswesens bleibt damit auch unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen noch offen.

Der Regierungsentwurf gliedert sich in vier Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält die Regelung für die Zukunft. Diese Neuregelung bezieht sich im wesentlichen auf die Abgrenzung der Beförderungspflicht und des Personenkreises sowie die Erstattung der Fahrgeldausfälle. Im zweiten Abschnitt ist die Erstattung der Fahrgeldausfälle für die Vergangenheit festgelegt. In den gemeinsamen Bestimmungen des dritten Abschnitts werden im einzelnen die Regelungen für die Durchführung des Gesetzes und hinsichtlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bei Streitigkeiten, die sich aus dem Gesetz ergeben, getroffen. Der vierte Abschnitt enthält die Schlußbestimmungen. An dieser Gliederung des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß festgehalten.

Der Gesetzentwurf im einzelnen

ERSTER ABSCHNITT

Zu § 1

In § 1 wird die Pflicht der Verkehrsunternehmen zur unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr der in § 2 genannten Behindertengruppen festgelegt. Die Vergünstigung kann jedoch nur gegen Vorzeigen eines amtlichen Ausweises in Anspruch genommen werden. Die zu § 2 beschlossene Erweiterung des Personenkreises macht eine Ergänzung der „Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte" vom 3. August 1957 notwendig.

Die Bestimmung des § 1 enthält ferner eine Abgrenzung des Begriffs „Nahverkehr". Auf Empfehlung der mitberatenden Ausschüsse für Kommunalpolitik und Sozialhilfe und für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen wurde der Schienenersatzverkehr in die Regelung für den Nachbarortslinienverkehr einbezogen.

Zu § 2

In dieser Bestimmung wird der unentgeltlich zu befördernde Personenkreis umschrieben. Im Regierungsentwurf ist der Personenkreis in Anlehnung an die Verordnung vom 23. Dezember 1943 auf die Kriegsbeschädigten beschränkt und lediglich eine Erweiterung des Personenkreises auf die Wehr- und Ersatzdienstbeschädigten sowie die Berechtigten nach dem Häftlingshilfegesetz mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v. H. erfolgt. Ferner hat die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, darüber hinaus auch die Personengruppen einzubeziehen, die künftig nach anderen Bundesgesetzen Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, soweit ihre Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 v. H. gemindert ist. Demgegenüber hat der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Sozialhilfe eine wesentliche Erweiterung des Personenkreises beschlossen.

Diese Erweiterung umfaßt folgende Gruppen:

1. Kriegsbeschädigte und andere Beschädigte, die Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60 v. H., soweit sie erheblich gehbehindert sind;
2. Verfolgte nach dem Bundesentschädigungsgesetz mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um

wenigstens 70 v. H. sowie Verfolgte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 und 60 v. H., soweit sie erheblich gehbehindert sind;

3. Zivilblinde und

4. andere Körperbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 v. H., soweit sie erheblich gehbehindert sind.

Während die Kriegsbeschädigten und die Beschädigten, die Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, sowie die Verfolgten nach dem Bundesentschädigungsgesetz ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern sind, mußte die Freifahrtvergünstigung bei den Zivilblinden und den Körperbehinderten aus verfassungsrechtlichen Gründen von einer Einkommensgrenze abhängig gemacht werden. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Einbeziehung dieser Behinderten in den zu begünstigenden Personenkreis ist nach Auffassung der Bundesregierung aus Artikel 74 Nr. 7 des Grundgesetzes herzuleiten. Durch diese Vorschrift ist die Einbeziehung der Zivilblinden und Körperbehinderten in die Freifahrtvergünstigung nach Meinung der Bundesregierung nur dann gedeckt, wenn ihre Gewährung von einer Einkommensgrenze abhängig gemacht wird, anderenfalls die Zustimmung des Bundesrates in Frage gestellt sei.

Die Einkommensgrenze für die Blinden entspricht der für die Blindenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz geltenden Einkommensgrenze, die aus einem Grundbetrag von zur Zeit 1000 Deutsche Mark zuzüglich Familienzuschlägen von jeweils 100 Deutsche Mark gebildet wird. Die Einkommensgrenze für die Körperbehinderten entspricht der besonderen Einkommensgrenze des § 81 Abs. 1 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes und setzt sich aus einem Grundbetrag von zur Zeit 500 Deutsche Mark zuzüglich Familienzuschlägen von jeweils 100 Deutsche Mark zusammen.

Durch diese Erweiterung des Personenkreises sind der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen und der Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe von dem Grundsatz der Kausalität abgewichen und haben bei ihrer Entscheidung bewußt in erster Linie nicht auf die Ursache der Körperbehinderung, sondern vielmehr auf die Auswirkung der Beschädigung oder Behinderung abgestellt.

Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auch auf eine Begleitperson, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung im amtlichen Ausweis nachgewiesen ist, und auf den Blindenführhund.

Zu § 3

Die Bestimmungen des § 3 des Regierungsentwurfs mußten wegen der Erweiterung des zu begünstigenden Personenkreises nach § 2 Abs. 1 und der sich daraus ergebenden teilweisen Zuständigkeit der Länder in zwei Vorschriften aufgeteilt werden. In § 3 ist nunmehr lediglich der Grundsatz verankert, daß den Verkehrsunternehmen die durch die unentgeltliche Beförderung entstandenen Fahrgeldausfälle erstattet werden. Da der Aufwand für die vom Ausschuß beschlossene Erweiterung des Personenkreises zum Teil zu Lasten der Länder geht, ist der Grundsatz des § 3 sowohl für den Bund als auch für die Länder maßgebend.

Zu § 3 a

In dieser Bestimmung ist die Erstattung der Fahrgeldausfälle geregelt, soweit die Aufwendungen zu Lasten des Bundes gehen. Der Bund hat die Aufwendungen für die Kriegsbeschädigten und die Beschädigtengruppen, die Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes erhalten, in voller Höhe und die Aufwendungen für die Verfolgten nach dem Bundesentschädigungsgesetz in Anlehnung an die in § 172 BEG getroffene Regelung zur Hälfte zu tragen.

Da die Verkehrsunternehmen nicht in der Lage sind, die Fahrgeldausfälle im einzelnen nachzuweisen, erschien es zweckmäßig, eine Erstattung der Fahrgeldausfälle durch Pauschbeträge vorzusehen. Entsprechend der vom Ausschuß beschlossenen Erweiterung des Personenkreises wurden die im Regierungsentwurf der pauschalen Erstattung zugrunde gelegten Vomhundertsätze für die Jahre 1966 und 1967 erhöht. Diese Vomhundertsätze werden vom Jahre 1968 ab jeweils für zwei Jahre durch Rechtsverordnung entsprechend der statistisch nachgewiesenen Veränderung in der Zahl der Schwerkriegsbeschädigten festgelegt.

Einer Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Kommunalpolitik und Sozialhilfe folgend ist vom Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen beschlossen worden, den Verkehrsunternehmen für das jeweils laufende Kalenderjahr Abschlagszahlungen zu gewähren.

ZWEITER ABSCHNITT

Zu §§ 4 bis 6

In diesen Bestimmungen ist die Erstattung der Fahrgeldausfälle für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1965 geregelt. In § 4 ist der Grundsatz enthalten, daß den Verkehrsunternehmen die Fahrgeldausfälle erstattet werden, die ihnen auf Grund ihrer Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung nach der Verordnung vom 23. Dezember 1943 entstanden sind. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Kommunalpolitik und Sozialhilfe ist der Regierungsentwurf vom Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen dahin gehend ergänzt worden, daß einem Land der Anspruch auf Erstattung von Fahrgeldausfällen zusteht, soweit es entsprechende Zahlungen an Verkehrsunternehmen bereits geleistet hat.

Für die Vergangenheit ist — ebenfalls in Anbetracht der Schwierigkeiten des Nachweises der tatsächlich

entstandenen Fahrgeldausfälle — auch eine pauschale Abgeltung der Fahrgeldausfälle vorgesehen. Die Erstattung bemißt sich nach bestimmten Vomhundertsätzen der Fahrgeldeinnahmen, die die Verkehrsunternehmen in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1965 erzielt haben. Auf Empfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Sozialhilfe sind die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Vomhundertsätze zum Teil verändert beziehungsweise angehoben worden, um den Belangen der Nahverkehrsunternehmen besser gerecht zu werden. Da das Inkrafttreten des Gesetzes für den 1. Januar 1966 vorgesehen ist, wurden die Jahre 1964 und 1965 in die Regelung für die Vergangenheit mit einbezogen.

Dem Vorschlag des mitberatenden Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen, den Schienenersatzverkehr auch in die Erstattungsregelung für die Vergangenheit einzubeziehen, hat der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen nicht zugestimmt.

In § 6 ist vorgesehen, daß die zu erstattenden Beträge in fünf gleichen Raten gezahlt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Zu §§ 7 und 8

Diese Bestimmungen mußten infolge der Erweiterung des Personenkreises und der sich hieraus ergebenden Verpflichtung der Länder, die Aufwendungen aus diesem Gesetz teilweise zu tragen, auf die Erstattung der Fahrgeldausfälle für die Personengruppen beschränkt werden, für die der Bund die Aufwendungen trägt.

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen hat empfohlen, die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost für die Zukunft bei der Erstattung ihrer Fahrgeldausfälle nach den gleichen Grundsätzen zu entschädigen, wie sie für die übrigen Verkehrsunternehmen gelten, damit neue Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Diesem Anliegen ist nach Auffassung der Bundesregierung im Gesetzentwurf Rechnung getragen, da die Verpflichtung zur Erstattung von Fahrgeldausfällen auch gegenüber diesen Verkehrsträgern gilt.

Zu § 9

Zu dieser Bestimmung wurden keine Änderungsbeschlüsse gefaßt.

VIERTER ABSCHNITT

Zu §§ 10 bis 12

Die Schlußbestimmungen regeln die Aufhebung der Verordnung vom 23. Dezember 1943, die Anwendung des Gesetzes in Berlin und das Inkrafttreten des Gesetzes. Da das Gesetz erst im Laufe des Jahres 1965 verkündet werden wird und für die Inanspruchnahme der Vergünstigungen durch die neu hinzugekommenen Personenkreise eine gewisse verwaltungsmäßige Vorbereitung notwendig ist, wurde der Termin des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1966 festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Durchführung des Gesetzes werden sich voraussichtlich die nachstehend aufgeführten allgemeinen Ausgaben zu Lasten des Bundes und der Länder ergeben:

I. Aufwendungen zu Lasten des Bundes

1. **Zu § 3 a**

   Die Ausgaben zu Lasten des Bundes betragen vom Haushaltsjahr 1966 ab laufend etwa 20 Mio DM.

2. **Zu §§ 5 und 6**

Haushaltsjahr 1966 (zwei Raten)	98,8 Mio DM
Haushaltsjahr 1967	49,4 Mio DM
Haushaltsjahr 1968	49,4 Mio DM
Haushaltsjahr 1969	49,4 Mio DM

3. **Gesamtkosten nach Haushaltsjahren (§§ 3 a, 5 und 6)**

Haushaltsjahr 1966	118,8 Mio DM
Haushaltsjahr 1967	69,4 Mio DM
Haushaltsjahr 1968	69,4 Mio DM
Haushaltsjahr 1969	69,4 Mio DM
Vom Haushaltsjahr 1970 ab laufend etwa jährlich	20,0 Mio DM

Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Regierungsentwurf ergibt sich aus der Erweiterung des Personenkreises und einer Erhöhung der Erstattungssätze für die Fahrgeldausfälle.

II. Aufwendungen zu Lasten der Länder

1. **Allgemeine Ausgaben**

   Die Ausgaben zu Lasten der Länder, die infolge der Erweiterung des Personenkreises entstehen, lassen sich nur schwer schätzen. Sie dürften vom Haushaltsjahr 1966 ab etwa in der gleichen Höhe wie die Ausgaben des Bundes liegen.

2. **Persönliche und sächliche Verwaltungskosten**

   Das Gesetz wird von bereits bestehenden, durch die Landesregierungen zu bestimmenden Behör-

den durchgeführt. Die mit der Durchführung verbundenen Arbeiten werden die Einstellung zusätzlichen Personals nicht oder nur in geringem Umfang erforderlich machen, so daß der Aufwand der Länder für persönliche und sächliche Verwaltungskosten nicht erheblich sein dürfte.

Bonn, den 12. Februar 1965

Glombig
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2433 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Januar 1965

Der Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen

Bazille
Vorsitzender

Glombig
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten im Nahverkehr

— Drucksache IV/2433 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen

(22. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten im Nahverkehr	**Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Beförderungspflicht und Erstattung von Fahrgeldausfällen	**Beförderungspflicht und Erstattung von Fahrgeldausfällen**
§ 1	§ 1
(1) Die Unternehmen für die Personenbeförderung sind verpflichtet, *Beschädigte* im Sinne des § 2 gegen Vorzeigen eines amtlichen Ausweises im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern.	(1) Die Unternehmen für die Personenbeförderung sind verpflichtet, **Personen** im Sinne des § 2 **Abs. 1** gegen Vorzeigen eines amtlichen Ausweises im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern.
(2) Nahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist	(2) Nahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist
1. der Verkehr mit Straßenbahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes,	1. unverändert
2. der Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen,	2. der Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen; **ferner der Linienverkehr mit Obussen und Kraftfahrzeugen, der an Stelle einer stillgelegten Straßenbahn als Schienenersatzverkehr im Sinne des § 13 des Personenbeförderungsgesetzes betrieben wird,**
3. der S-Bahn-Verkehr der Deutschen Bundesbahn,	3. unverändert
4. der Linien- und Übersetzverkehr mit Verkehrsmitteln der Küsten- und Binnen-	4. unverändert

Entwurf

schiffahrt, wenn dieser der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dient und Ausgangs- und Endpunkt des Linien- und Übersetzverkehrs innerhalb des Nachbarschaftsbereichs liegen.

(3) Der Nachbarortslinienverkehr im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 ist der zugelassene Linienverkehr zwischen benachbarten Gemeinden, die zwar nicht unmittelbar aneinandergrenzen müssen, aber wirtschaftlich und verkehrsmäßig eng miteinander verbunden sind, wenn der Verkehr entsprechend dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis nach Häufigkeit und Tarifgestaltung einem Ortslinienverkehr vergleichbar ist und Ausgangs- und Endpunkt des Linienverkehrs in den benachbarten Gemeinden liegen. Der Verkehr ist nach Häufigkeit und Tarifgestaltung einem Ortslinienverkehr nicht vergleichbar, wenn

1. werktäglich (außer Sonnabend) fahrplanmäßig weniger als zwölf Fahrtenpaare ausgeführt werden oder
2. der Beförderungspreis nicht nach einem im Ortslinienverkehr üblichen Tarifschema (Einheitspreis, Zonentarif, Teilstreckentarif) erhoben wird.

(4) Unternehmen mit durchschnittlich nicht mehr als zehn Beschäftigten werden von der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung auf Antrag befreit.

§ 2

(1) Unentgeltlich zu befördern sind Beschädigte, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert Versorgung erhalten

1. nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes,
2. nach *§ 80 des Soldatenversorgungsgesetzes,*
3. *nach § 33 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst oder*
4. *nach § 4 des Häftlingshilfegesetzes oder auf Grund einer nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes erlassenen Rechtsverordnung.*

Beschlüsse des 22. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 2

(1) Unentgeltlich zu befördern sind

1. Beschädigte, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes **oder** nach **anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes** erhalten,
2. **Beschädigte, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 70 vom Hundert, aber um wenigstens 50 vom Hundert Versorgung nach § 1 oder § 82 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach anderen Bundesgesetzen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten und infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind,**
3. **Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 70 vom Hundert Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten,**

Entwurf | Beschlüsse des 22. Ausschusses

4. Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 70 vom Hundert, aber um wenigstens 50 vom Hundert Entschädigung nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten und infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind,

5. Blinde im Sinne des § 1 Abs. 2 des Schwerbeschädigtengesetzes mit Vollendung des sechsten Lebensjahres, sofern ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 2 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt, und

6. Körperbehinderte im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes mit Vollendung des sechsten Lebensjahres, deren Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 vom Hundert gemindert ist und die erheblich gehbehindert sind, sofern ihr Einkommen die Einkommensgrenze nach § 81 Abs. 1 und 3 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt.

(2) Erheblich gehbehindert im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, 4 und 6 ist, wer nicht imstande ist, ohne Schwierigkeiten über Wegstrecken zu gehen, die im Ortsverkehr üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

(2) Unentgeltlich zu befördern sind Beschädigte im Sinne des Absatzes 1 auch, wenn ihr Anspruch auf Versorgung ruht oder ihr Anspruch auf Grundrente infolge Kapitalabfindung erloschen ist.

(3) Unentgeltlich zu befördern sind Beschädigte im Sinne des Absatzes 1 **Nr. 1 und 2** auch, wenn ihr Anspruch auf Versorgung ruht oder ihr Anspruch auf Grundrente infolge Kapitalabfindung erloschen ist.

(3) Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich *bei Beschädigten im Sinne der Absätze 1 und 2* auch auf eine Begleitperson, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung in dem amtlichen Ausweis nachgewiesen ist, und auf den Blindenführhund.

(4) Die unentgeltliche Beförderung erstreckt sich auch auf eine Begleitperson, sofern die Notwendigkeit ständiger Begleitung in dem amtlichen Ausweis nachgewiesen ist, und auf den Blindenführhund.

§ 3 (Entwurf)

(1) Den Unternehmen werden die durch die unentgeltliche Beförderung nach § 1 entstandenen Fahrgeldausfälle nach einem Vomhundertsatz der von *ihnen* nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr erstattet.

(2) Der Vomhundertsatz nach Absatz 1 beträgt für die Kalenderjahre *1964 und 1965 1,2*

1966 und 1967 1,0

(3) Die ab 1968 maßgebenden Vomhundertsätze werden jeweils für zwei Jahre vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung bestimmt. Hierbei ist von einem Vomhundertsatz von *1,0* der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr und der am 31. Dezember 1965 statistisch nachge-

§ 3 (Beschlüsse)

Den Unternehmen werden die durch die unentgeltliche Beförderung nach § 1 entstandenen Fahrgeldausfälle erstattet.

Absatz 2 entfällt hier

siehe § 3a Abs. 2

Absatz 3 entfällt hier

siehe § 3a Abs. 3

Entwurf

wiesenen Zahl der nach § 2 unentgeltlich zu befördernden Beschädigten auszugehen. Der Vomhundertsatz ist entsprechend der statistisch nachgewiesenen Veränderung in der Zahl der nach § 2 unentgeltlich zu befördernden Beschädigten zu bestimmen, wobei die letzte Erhebung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die versorgungsberechtigten Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten vor Beginn des jeweiligen Zweijahreszeitraumes maßgebend ist. Der Vomhundertsatz ist auf ganze Hundertstel abzurunden.

(4) Die Fahrgeldausfälle werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens am 30. Juni *eines Jahres* für das vorangegange Jahr zu stellen.

siehe § 3 Abs. 2

siehe § 3 Abs. 3

siehe § 3 Abs. 4

Beschlüsse des 22. Ausschusses

Absatz 4 entfällt hier

siehe § 3a Abs. 4

§ 3a

(1) **Die Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen sowie 50 vom Hundert der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Personen werden** nach einem Vomhundertsatz der von **den Unternehmen** nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr erstattet.

(2) Der Vomhundertsatz nach Absatz 1 beträgt für die Kalenderjahre

1966	**1,4 vom Hundert** und
1967	**1,25 vom Hundert**

(3) Die ab 1968 maßgebenden Vomhundertsätze werden jeweils für zwei Jahre vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung bestimmt. Hierbei ist von einem Vomhundertsatz von **1,25** der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr und der am 31. Dezember 1965 statistisch nachgewiesenen Zahl der nach § 2 **Abs. 1 Nr. 1** unentgeltlich zu befördernden Beschädigten auszugehen. Der Vomhundertsatz ist entsprechend der statistisch nachgewiesenen Veränderung in der Zahl der nach § 2 **Abs. 1 Nr. 1** unentgeltlich zu befördernden Beschädigten zu bestimmen, wobei die letzte Erhebung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die versorgungsberechtigten Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten vor Beginn des jeweilichen Zweijahreszeitraumes maßgebend ist. Der Vomhundertsatz ist auf ganze Hundertstel abzurunden.

(4) Die Fahrgeldausfälle werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens am 30. Juni für das vorangegangene Jahr zu stellen. **Die Unternehmen erhalten auf Antrag für das laufende Kalenderjahr in Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages Abschlagszahlungen, die je zur Hälfte am 15. Juli und 15. Dezember gezahlt werden.**

Entwurf

ZWEITER ABSCHNITT

Erstattung von Fahrgeldausfällen für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember *1963*

§ 4

Den Unternehmen für die Personenbeförderung, die nach der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. 1944 I S. 5) verpflichtet waren, Kriegsbeschädigte unentgeltlich zu befördern, werden die auf Grund dieser Verpflichtung in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember *1963* entstandenen Fahrgeldausfälle nach Maßgabe der §§ 5 und 6 erstattet.

§ 5

(1) Die Erstattungsbeträge nach § 4 bemessen sich nach einem Vomhundertsatz der Fahrgeldeinnahmen, die die Unternehmen in den einzelnen Kalenderjahren aus dem öffentlichen Personenverkehr im Sinne des § 1 der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr nachweislich erzielt haben. Der Nachweis über die Fahrgeldeinnahmen obliegt den Unternehmen. Für das Kalenderjahr 1950 sind die ab 1. April 1950 erzielten Fahrgeldeinnahmen maßgebend.

(2) Der Vomhundertsatz nach Absatz 1 beträgt für die Kalenderjahre

1950	1,8 vom Hundert,
1951	1,7 vom Hundert,
1952	1,6 vom Hundert,
1953	*1,6* vom Hundert,
1954	1,5 vom Hundert,
1955	*1,4* vom Hundert,
1956	*1,3* vom Hundert,
1957 *bis* 1963	1,2 vom Hundert.

(3) Die Fahrgeldausfälle werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens am *31. Dezember 1964* zu stellen.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Erstattung von Fahrgeldausfällen für die Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember 1965

§ 4

Den Unternehmen für die Personenbeförderung, die nach der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. 1944 I S. 5) verpflichtet waren, Kriegsbeschädigte unentgeltlich zu befördern, werden die auf Grund dieser Verpflichtung in der Zeit vom 1. April 1950 bis 31. Dezember **1965** entstandenen Fahrgeldausfälle nach Maßgabe der §§ 5 und 6 erstattet. **Hat ein Land solche Fahrgeldausfälle bereits erstattet, steht der Anspruch insoweit dem Lande zu.**

§ 5

(1) unverändert

(2) Der Vomhundertsatz nach Absatz 1 beträgt für die Kalenderjahre

1950	1,8 vom Hundert,
1951	1,7 vom Hundert,
1952	1,6 vom Hundert,
1953	**1,5** vom Hundert,
1954	1,5 vom Hundert,
1955	**1,5** vom Hundert,
1956	**1,5** vom Hundert,
1957	**1,4** vom Hundert,
1958	**1,4** vom Hundert,
1959	**1,4** vom Hundert,
1960	**1,3** vom Hundert,
1961	**1,3** vom Hundert,
1962	1,2 vom Hundert,
1963	1,2 vom Hundert,
1964	**1,2 vom Hundert,**
1965	**1,2 vom Hundert.**

(3) Die Fahrgeldausfälle werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens am **30. Juni 1966** zu stellen.

Entwurf

§ 6

Den Unternehmen werden die nach den §§ 4 und 5 zu erstattenden Beträge in fünf gleichen Teilbeträgen gezahlt. Der erste Teilbetrag wird nach Ablauf eines Monats nach unanfechtbarer Feststellung des Erstattungsbetrages, der zweite Teilbetrag am darauffolgenden 1. Juli und die weiteren Teilbeträge jeweils am 1. Juli der folgenden Jahre fällig.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

(1) Die Landesregierungen bestimmen die Behörden, die über Befreiungsanträge nach § 1 Abs. 4 sowie über Erstattungsanträge entscheiden und die zu erstattenden Beträge auszahlen.

(2) Für Anträge der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost auf Erstattung von Fahrgeldausfällen nach *diesem Gesetz* ist der Bundesminister der Finanzen zuständig.

§ 8

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die Leistungen nach *diesem Gesetz*. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landesbehörden angewendet werden.

§ 9

(1) In Streitigkeiten aus diesem Gesetz findet die Berufung gegen Urteile des Verwaltungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht nur statt, wenn sie im Urteil zugelassen ist.

(2) Für die Zulassungs- und Beschwerdeverfahren gelten die Vorschriften des § 131 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Beschlüsse des 22. Ausschusses

§ 6

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

(1) Die Landesregierungen bestimmen die Behörden, die über Befreiungsanträge nach § 1 Abs. 4 sowie über Erstattungsanträge **nach den §§ 3 a und 5** entscheiden und die zu erstattenden Beträge auszahlen.

(2) Für Anträge der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost auf Erstattung von Fahrgeldausfällen nach **den §§ 3 a und 5** ist der Bundesminister der Finanzen zuständig.

§ 8

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für die Leistungen nach **den §§ 3 a und 5.** Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

(2) unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
VIERTER ABSCHNITT **Schlußbestimmungen**	VIERTER ABSCHNITT **Schlußbestimmungen**
§ 10 Die Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. 1944 I S. 5) wird aufgehoben.	§ 10 unverändert
§ 11 Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	§ 11 unverändert
§ 12 Dieses Gesetz tritt *mit Wirkung vom* 1. Januar *1964* in Kraft.	§ 12 Dieses Gesetz tritt **am** 1. Januar **1966** in Kraft.

Nachtrag

zum Schriftlichen Bericht
des Ausschusses für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen
(22. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten im Nahverkehr

— Drucksachen IV/2433, IV/3090 —

In der Zusammenstellung — Drucksache IV/3090 — ist im Vierten Abschnitt der § 11 durch folgende Fassung zu ersetzen:

Entwurf	Beschlüsse des 22. Ausschusses
§ 11	§ 11
Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Zweiten Aschnitts nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	(1) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.
	(2) Dem Land Berlin werden für die Kalenderjahre 1964 und 1965 jeweils 1,2 vom Hundert der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 festzustellenden Fahrgeldeinnahmen auf Antrag vom Bund erstattet. Für den Erstattungsantrag ist der Bundesminister der Finanzen zuständig.

Bonn, den 18. März 1965

Der Ausschuß
für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen

Bazille	**Glombig**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51